

Außerdem ist hier noch anzumerken, daß die von dem königl. preuß. Interims-Geheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 d. 2ten Abth. d. C.) ausgeschriebene Extraordinaire Steuer im ganzen vormaligen Hochstifte Münster; sodann auch die von den königl. und Fürstlichen Deputirten, d. d. Münster den 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real- und personal-schaffreien Stand im ehemaligen Hochstift Münster umgelegte Extraordinaire Steuer, und endlich die gleichmäßig am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vorschüsse an die frühere Münstersche Landes-Werbe-Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte repartirte Werbesteuer (conf. Nr. 56 und Nr. 59 der 2ten Abth. d. C.) — sämtlich im Landesgebiete Croy-Dülmen erhoben worden, obgleich wegen der beiden letztern Steuern keine herzogl. Regiminal-Verordnungen erreichbar gewesen sind.

4. Münster den 17. April 1804. (W. a. Hof- und Appellations-Gerichte.)

Hochfürstlich Herzoglich Croy'sche Regierung.

Die bevorstehende — durch die am 1. September v. J. aufgehobene Wirksamkeit als Obergericht des weltlichen münsterschen Hofgerichtes begründete — Errichtung eines herzogl. Croy'schen provisorischen Hof- und Appellations-Gerichtes für das Land Dülmen (und das herzoglich Arembergische Amt Meppen) in der Stadt Münster, an welches sowohl alle, bei den vormaligen münsterschen Dikasterien schwebende, zur ersten Instanz der Untergerichte instruktionsmäßig sich nicht qualificirende, als auch alle künftige derartige und andre in Appellatorio et Revisorio zu verhandelnde Rechtsachen, zur Instruktion und Entscheidung vorzustellen sind, — soll von den herzoglichen Beamten allgemein bekannt gemacht werden; und wird „die Spezial-Instruktion über „das Ressort und die Prozeßform dieses Obergerichtes „den Ortsgerichten, zur weitem Mittheilung an die Unterthanen, nächstens bekannt gemacht werden.“

Bemerk. Ueber die am 22. April ej. a. stattgefundene Kanzelverkündigung der obigen Verordnung haben die

herzogl. Beamten zu Dülmen am 27. ej. m. (W. f.) an die verordnende Behörde berichtet.

Mitteltst Regiminal-Rescriptes vom 11. Mai 1804 (W. a.) ist den herzogl. Beamten zu Dülmen die, mit königl. preuß. Einverständnis, am 9. ej. m. geschehene förmliche Installation des hochfürstlich herzogl. Croy'schen provisorischen Hof- und Appellations-Gerichtes zu Münster, bekannt gemacht, und die gleichzeitig demselben ertheilte (oben vorbehaltene) Instruktion, zur Bekanntmachung an sämtliche Gerichts-Consistorialen, communicirt, sodann auch verordnet worden: daß eine desfallige Kanzelverkündigung in jeder Jurisdiktion, von Gerichtswegen, geschehen soll, „damit jeder Unterthan sowohl den „Verfügungen dieses provisorischen Ober-Gerichtes, bis „zur weitem gnädigsten Verfügung, als auch der dabei „zum Grunde liegenden Instruktion (wovon jedem beim „Gerichtsprotokoll des Landgerichts die Einsicht und „Nachsuehung der Abschrift freisteht) aufs genaueste „Folge leiste.“

Die gedachte in 24 §§. abgefaßte Instruktion bestimmt im Wesentlichen:

§. 1. daß das, aus einem Direktor und zwei Beisitzern bestehende, benannte Personal, das neu gebildete Hof- und Appellations-Gericht bilden soll;

§. 2. daß die Form, Prozeßordnung und Consilia des vormaligen münsterschen weltlichen Hofgerichtes und dessen Gerichtsordnung, in so fern diese noch anwendbar sind und von Real-Prozessen zwischen bloßen Unterthanen handeln, zum Grunde gelegt werden sollen;

§. 3. daß in Schakungs-, Cameral- und Polizeisachen und bei desfalligen Klagen gegen Beamte, ohne vorherige Anfrage und erlangte höchste Special-Commission, nicht verfahren werden darf;

§. 4. daß bei der den Untergerichten zugewiesenen Gerichtsbarkeit über vertheidete Juden, desfallige Appellationen (an das Obergericht) statthaft sind;

§. 5. daß der früher bei der Hofkammer erforderliche Beweis de tentamine concordiae in Prozessen der Hof- und Eigenhörigen, durch einen Auszug des beamtlichen Protokolls geliefert werden muß;

§. 6. daß Jeder unter der Jurisdiktion des Landrichters stehet, welcher nicht ein besonderes Real- oder Personal-Privilegium oder ein rechtliches Herbringen (der Exemption) nachweist;

§. 7. daß Zeugen-Verhöre, Vereidigungen u. a. Prozeßhandlungen und Gerichtsobliegenheiten außerhalb Münster, dem Landrichter (zu Dülmen) und resp. dem Richter des Beifangs Buldern (in besondern Fällen) aufgetragen werden sollen;

§. 8. daß alle Jurisdiktions-Concurrenz mit den Untergerichten in erster Instanz aufhören soll und daß, auf Verlangen beider Partheyen, die beim vormaligen münsterschen weltlichen Hofgericht schwebend befundenen Prozesse (unter Ausschließung des Orts-Richters) beim neuen Obergerichte fortgesetzt u. entschieden werden können;

§. 9. daß Letzteres, in Rücksicht der Personal- und Real-Exempton, in die Stelle des (ehmaligen) Landfiskals treten, jedoch keine vor die Untergerichte gehörigen Fiskal-Sachen annehmen soll;

§. 10. daß in Brüchten-Sachen die Berufung von den Urtheilen der 1sten Fiskal-Instanz an das Obergericht per modum revisionis statthast ist (wozu sowohl als über das weitere Verfahren ausführliche Vorschrift ertheilt wird);

§. 11. daß Provokation in Fiskalsachen und Appellation in Civilprozessen nur von solchen (interlokutorischen) Haupturtheilen, die etwas Definitives feststellen, und von Endurtheilen zulässig ist;

§. 12. daß das Obergericht, rücksichtlich der ihm nicht zustehenden Criminal-Jurisdiktion, nur die ihm von höherer Behörde aufgetragene Abfassung der Haupturtheile de consilio impartialis (mit Unterschrift aller drei Mitglieder) zu bewirken hat;

§. 13. daß die Appellation an die Reichsgerichte von den Urtheilen des Obergerichts, in den beim vormaligen münsterschen weltlichen Hofgerichte hergebrachten und verordnungsmäßigen Fällen — ausschließlich jedoch in Fiskalprozessen — statthast ist;

§. 14. daß in den zur Appellation an die Reichsgerichte nicht geeigneten Civilprozessen oder wenn auf Erstere verfassungsmäßig verzichtet oder auch revisio revisionis angewendet wird, diese Rechtsmittel gegen Urtheile

des Obergerichtes zulässig sein und bei Letzterm eingemittelt werden sollen;

§. 15. daß wenn dieses (in vorgeschriebener Art) geschehen, an die Stelle des dadurch eo ipso ausgeschlossenen vorigen Referenten, ein tertius impartialis zugezogen und von diesen Dreien, nach schriftlicher Relation, über Zu- oder Unzulässigkeit der Revision statuiert, ersteren Falls, bei zureichender Instruktion, auch die Hauptsache abgeurtheilt werden soll, in so fern die Parthei nicht auf Transmissio ad Universitatem bestehet, welche eben so wohl als die, aus erheblichen Gründen statthafte, Refusation des Obergerichts bis auf einen einzigen Referenten zulässig ist, und daß in letzterm Falle, so wie auch in causa secunda revisionis, ex officio, zwei Imparitiales zugezogen werden müssen;

§. 16. daß in wirklichen geistlichen Sachen und bei Klagen wider Geistliche, die Jurisdiktion des hochstiftmünsterschen Officialates einstweilen fortbauern soll;

(§. 17. bis incl. 24. betrifft Personal-Verhältnisse der Gerichts-Mitglieder, Beamten und Procuratoren, deren Sportulen und Gebühren ic. und die Formen des Geschäftsganges ic.)

5. Dülmen den 28. März 1805. (W. f. Seuchen im Ausland.)

Hochfürstlich Herzoglich Croy'sche Landrenten.

Zur Verhütung der Einschleppung des in Mallaga und Cadix herrschenden gelben Fiebers, durch den Verkauf der angeblich zu Amsterdam von jüdischen Handelsleuten zu weitem Vertrieb in den insicirten Gegenden, erworbenen alten Kleidungsstücken, so wie durch mehrere in Holland angekommene Schiffsladungen spanischer Wolle, — wird die Einfuhr und das Einbringen aller und jeder gebrauchten und alten Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, woher es auch immer sey, besonders aber aus der batavischen Republik, sodann auch die Einfuhrung aller dorthier kommender unverarbeiteter Wolle, bei schwerer Leibes- und Arreststrafe, auch Vernichtung der Waaren, gänzlich verboten.